

Grundmittel	Mengen-Einheit	Bruttowert je Mengeneinheit in M	Jährliche Zuführung zum Investitionsplan je Mengeneinheit in M
27 Mähbinder	Schnittbreite		
— für Schlepper	in III	2100	210,-
— für Gespannzug	in m	1 800	180,-
28 Dreschmaschinen einschließlich Elektromotor	je dt/h-Leistung	800	64,-
29 Strohpresse	ja dt/h-Leistung	82	8,20
30 Kartoffelsortiermaschinen			
— mit Benzinmotor	1 je dt/h-Leistung	1 93	9,30
— mit Elektromotor	1 Leistung	1 83	8,30
31 Gespann-Wagen (Kastenwagen, eisenerbereift)	Nutzlast		
	1 t	650	65,-
	1,5 t	940	94,-
	2 t	1 040	104,-
	2,5 t	1 190	119,-
	3 t	1 250	125,-
	4 t	1 320	132,-
32 Gespann-Wagen, gummibereift	Nutzlast		
— ungefedert	1 t	1420	115,-
— gefedert	1 t	1 700	135,-
— ungefedert	1,5 t	1 530	125,-
— ungefedert mit 2-Seiten-Kipper	1,5 t	2 190	175,-
— gefedert	1,5 t	1 790	145,-
— gefedert mit 2-Seiten-Kipper	1,5 t	2 470	200,-
— ungefedert	2 t	1 920	150,-
— ungefedert mit 2-Seiten-Kipper	2 t	2 600	210,-
— gefedert	2 t	2 210	180,-
— gefedert mit 2-Seiten-Kipper	2 t	2 890	230,-
— ungefedert	3 t	3 250	260,-
— ungefedert mit 2-Seiten-Kipper	3 t	3 940	315,-
— gefedert	3 t	3 600	290,-
— gefedert mit 2-Seiten-Kipper	3 t	4 280	340,-
33 Radtraktoren			
bis 14-PS-Leistung	ja PS	453	45,—
von 15- bis 24-PS-Leistung	je PS	402	40,-
von 25- bis 29-PS-Leistung	ja PS	392	39,-
von 30- bis 39-PS-Leistung	je PS	372	37,-

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln

vom 10. September 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Berechnung der Abschreibungen

§ 1

(1) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels folgenden Monats. Die Abschreibung von Erstausrüstungen beginnt ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres.

(2) Die Abschreibung endet, wenn die Summe der Abschreibungen die Höhe des Bruttowertes erreicht oder mit dem Ende des Monats, in dem das Grundmittel ausscheidet.

(3) Die Abschreibungen sind auf volle M-Beträge auf- oder abzurunden.

§ 2

(1) In den normativen Nutzungszeiten und Abschreibungssätzen des Abschreibungsverzeichnisses ist der materielle Verschleiß, der bei der Nutzung des Grundmittels entsprechend dem charakteristischen Verwendungszweck auftritt, berücksichtigt.

(2) Unterliegen Grundmittel einem außergewöhnlichen materiellen Verschleiß, können höhere Abschreibungen als nach den im Abschreibungsverzeichnis festgesetzten Abschreibungssätzen auf Antrag berechnet werden.

(3) Nutzungsabhängiger und nutzungsunabhängiger außergewöhnlicher materieller Verschleiß an Grundmitteln entsteht durch

- die Aggressivität bestimmter Medien
- den oftmaligen Standortwechsel und vorwiegenden Einsatz im Gelände
- die besondere Einwirkung von Erschütterungen und Schwingungen
- Witterungseinflüsse
- hohe relative Luftfeuchtigkeit und Nässe
- hohe Temperaturen, Temperaturschwankungen
- hohen Staubgehalt der Luft.

(4) Für die Bestimmung höherer Abschreibungssätze können die normativen Nutzungszeiten

- der Gebäude bis auf 80 %
 - der Maschinen und Ausrüstungen bis auf 70 %
- vermindert werden.

(5) Eine Verminderung der normativen Nutzungszeiten für Gebäude auf Grund von Witterungseinflüssen ist nicht statthaft.

(6) Anträge auf höhere Abschreibungen sind an die Leiter bzw. Direktoren der gemäß § 4 Abs. 4 der Ver-